

Statuten

des



Revidiert:	03. November 1930
Revidiert:	01. März 1958
Revidiert:	16. März 1975
Revidiert:	13. November 1992
Revidiert:	26. Februar 2004
Revidiert:	18. Februar 2016

Statuten des ASVO

I. Name und Sitz des Vereins

Art. 1	Unter dem Namen „Armbrustschützenverein Oberwinterthur“ (ASVO) besteht mit Sitz in 8404 Winterthur ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzes (ZGB).	Name und Sitz
--------	--	---------------

II. Zweck

Art. 2	Der ASVO bezweckt die Förderung des Armbrustschliessens und der Pflege guter Kameradschaft.	Zweck
Art. 3	Der ASVO ist dem Eidg. Armbrustschützenverband (EASV), dem Zürcher-Kantonalen Armbrustschützenverband (ZKAV) sowie der Unfallversicherung Schweiz. Schützenvereine (USS) angeschlossen und anerkennt deren Statuten und Satzungen.	Verbände

III. Mitgliedschaft

Art. 4	Personen die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, in ihren bürgerlichen Ehren und Rechten stehen, können die Mitgliedschaft erwerben. Bis zur Volljährigkeit muss die Bewilligung der Eltern vorliegen.	Mitgliedschaft
Art. 5	Das Aufnahmegesuch hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet auf Antrag des Vorstandes die nächste Generalversammlung. Der Vorstand ist ermächtigt, Mitglieder provisorisch aufzunehmen.	Aufnahme
Art. 6	Der ASVO besteht aus: <u>Aktivmitgliedern</u> , welche ausschliesslich schiessende Mitglieder sind. Sie haben die Schiessübungen fleissig zu besuchen. Wenn ein Vorstandsamt durch eine nicht schiessende Person übernommen wird, so muss diese als Aktivmitglied aufgenommen werden. <u>Nachwuchsschützen</u> sind Schützen vom 10. bis zum 20. Altersjahr. <u>Aktivnachwuchsschützen</u> sind NWS welche vom Verein aufgenommen und den Aktivmitgliedern gleichgestellt sind. <u>Passivmitglieder</u> sind Vereinsmitglieder die nicht schiessen und dem EASV nicht gemeldet sind. <u>Ehrenmitglieder</u> sind Mitglieder, die sich um den Verein oder um das Armbrustschiessen besonders verdient gemacht haben. Sie können auf Antrag, von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.	Aktivmitglieder Nachwuchsschützen Aktivnachwuchsschützen Passivmitglieder Ehrenmitglieder
Art. 7	Die Beiträge der Mitglieder werden jährlich durch die Generalversammlung festgelegt. Sie betragen jedoch höchstens für: Aktivmitglieder Fr. 200.00 Aktivnachwuchsschützen Fr. 100.00 Passivmitglieder Fr. 50.00 Ehrenmitglieder beitragslos Nachwuchsschützen beitragslos	Beiträge

Statuten des ASVO

Die Beiträge müssen jeweils bis spätestens am 30. Juni des laufenden Jahres von den Mitgliedern beglichen werden. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

- | | | |
|---------|--|-----------------------------------|
| Art. 8 | Der Austritt aus dem Verein kann nur per GV erfolgen. Dieser kann nur erfolgen, wenn die finanziellen Verpflichtungen des laufenden Jahres erfüllt sind. Die Austrittserklärung muss schriftlich mit der nötigen Begründung an den Präsidenten eingereicht werden. | <i>Austritt und Verpflichtung</i> |
| Art. 9 | Mitglieder die das Ansehen des Vereins schädigen, die Statuten grob verletzen oder den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit auf Antrag ausgeschlossen werden.

Ist gegen ein Mitglied der Ausschluss beantragt, so muss es mind. 10 Tage vorher mit eingeschriebenem Brief, eingeladen werden.

Der Ausschluss muss auf der Traktandenliste als besonderes Traktandum aufgeführt werden.

Für die Vereinsbeiträge haftet das ausgeschlossene Mitglied nach Massgabe der Zeit der Mitgliedschaft.

Wird der Ausschluss an der Generalversammlung als verbindlich erklärt, so ist dieser dem ZKAV und dem EASV mit der nötigen Begründung zu melden. | <i>Ausschluss</i> |
| Art. 10 | Mit dem Ausschluss erlischt jeder Anspruch an den Verein. | <i>Anspruch</i> |

IV . Rechte und Pflichten der Mitglieder

- | | | |
|---------|---|--------------------------|
| Art. 11 | Alle Mitglieder geniessen die gleichen Rechte und haben unbeschränktes Stimmrecht. Davon ausgeschlossen sind Passivmitglieder. | <i>Stimmrecht</i> |
| Art. 12 | Alle schiessenden Mitglieder, das Bedienungspersonal sowie die Standbesucher sind bei der USS gegen Unfall versichert. | |
| Art. 13 | Der ASVO verpflichtet sich, seinen Mitgliedern nach Möglichkeit einwandfreie Armbrüste zur Verfügung zu stellen.
Die Armbrüste können den Mitgliedern vermietet werden. Sie erhalten dadurch ein Vorkaufsrecht für die Armbrust. Die Mietkosten, Rechte und Pflichten werden in einem speziellen Mietvertrag festgehalten. Der Mietvertrag wird durch den Vorstand erstellt. | <i>Vereinsarmbrust</i> |
| Art. 14 | Die Mitglieder sind verpflichtet, allen Vorschriften und Beschlüssen, den Reglementen des Vereins nachzukommen und die Wohlfahrt des ASVO nach besten Kräften zu fördern und den finanziellen Verpflichtungen die in Art. 7 festgehalten sind, nachzukommen.

Schiessende Mitglieder sind verpflichtet, den Satzungen nach Art. 6 nachzukommen und nach Möglichkeit an weiteren Wettkämpfen teilzunehmen.

Passivmitglieder, welche während zwei aufeinanderfolgenden Jahren den Jahresbeitrag schuldig bleiben, werden von der Mitgliederliste gestrichen. | <i>Pflichten</i> |
| Art. 15 | Für grobfahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden am Eigentum des ASVO wird das Mitglied voll haftbar gemacht. | <i>Mitgliederhaftung</i> |

Statuten des ASVO

Art. 16	Jedes Aktivmitglied hat Anrecht auf einen Schützenhausschlüssel, wofür ein Depot zu hinterlegen ist. Bei Aktivnachwuchsschützen entscheidet der Vorstand ob ein Schlüssel abgegeben wird. Der Kassier hat ein Schlüsselverzeichnis zu führen. Die Höhe des Depotgeldes wird vom Vorstand festgelegt. Bei Austritt aus dem Verein, ist der Schlüssel gegen Rückgabe des Depots an den Kassier abzugeben.	<i>Schlüssel</i>
---------	---	------------------

V. Organisation

Art. 17	Die Organe des Vereins sind: 1. Die Generalversammlung 2. Der Vorstand 3. Die Mitgliederversammlung 4. Die Rechnungsrevisoren	<i>Organe</i>
Art. 18	Die höchste Instanz des Vereins ist die Generalversammlung. Ihre Einberufung hat mindestens 30 Tage (Poststempel) vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen. Sie soll jährlich vor Ende Februar stattfinden.	<i>Generalversammlung</i>
Art. 19	In die Kompetenzen der Generalversammlung fallen: Abnahme des Protokolls der letzten GV, Mutationen, Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten und des Kassaberichtes, Festsetzung des Jahresbeitrages, Wahlen, Jahresprogramm nach Antrag des Vorstandes, allfällige Ehrungen und Anträge sowie Kreditbewilligung an den Vorstand. Anträge zu Händen der GV müssen dem Präsidenten mind. 20 Tage (Poststempel) vorher schriftlich zugestellt werden.	<i>Kompetenzen der Generalversammlung</i>
Art. 20	Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand oder sofern ein Fünftel der Aktivmitglieder diese schriftlich verlangen, einberufen werden. Ihre Einberufung hat mindestens 30 Tage (Poststempel) vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen.	<i>Ausserordentliche Generalversammlung</i>
Art. 21	Zur Besprechung oder zur Behandlung von Vereinsangelegenheiten, sowie zur Pflege guter Kameradschaft finden auf Einladung des Vorstandes Mitgliederversammlungen statt. Eine Mitgliederversammlung kann auch nach den Bestimmungen von Art. 20 einberufen werden.	<i>Mitgliederversammlung</i>
Art. 22	Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Amtsdauer der von der Generalversammlung gewählten Mitglieder beträgt ein Jahr. Der Präsident wird einzeln gewählt. Die anderen Vorstandsmitglieder können in Globo gewählt werden. Aus seiner Mitte bestimmt der Vorstand den Vizepräsidenten. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Begehren von Vorstandsmitgliedern. Über alle Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das jeweils an der nächsten Sitzung des Vorstandes zu genehmigen ist.	<i>Vorstand</i>

Statuten des ASVO

Art. 23	Die Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.	<i>Beitragsfrei</i>
Art. 24	Wahlen erfolgen offen, können aber auf Antrag der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheim stattfinden. Das Einverständnis des Kandidaten muss vorliegen, bevor zur Wahl geschritten wird.	<i>Wahlen</i>
Art. 25	Sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr mit allfälligem Stichentscheid des Präsidenten.	<i>Beschlussfassung</i>
Art. 26	Der Präsident leitet die Versammlungen und Sitzungen und sorgt für gewissenhafte Durchführung der Vereinsbeschlüsse. Er vertritt den Verein nach innen und nach aussen. Zusammen mit dem Aktuar führt er in administrativen, mit dem Kassier in finanziellen und mit dem 1. Schützenmeister in technischen Belangen die rechtsverbindliche Unterschrift. Er erstellt auf die Generalversammlung hin einen schriftlichen Jahresbericht.	<i>Präsident</i>
Art. 27	Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er tritt bei dessen Verhinderung in seine Rechte und Pflichten.	<i>Vizepräsident</i>
Art. 28	Der Aktuar besorgt die Protokolle, führt ein genaues Mitgliederverzeichnis und erledigt soweit das nicht vom Präsidenten erfolgt, die laufenden Korrespondenzen. Mit dem Präsidenten führt er in administrativen Angelegenheiten rechtsverbindliche Unterschrift.	<i>Aktuar</i>
Art. 29	Der Kassier besorgt unter persönlicher Haftung das Kassawesen. Er sorgt für den Eingang der Mitgliederbeiträge und legt an der Generalversammlung die Rechnung vor. Eingehende Barbeiträge hat er nach Möglichkeit zinstragend anzulegen. In allen Bank- und Postcheckangelegenheiten führt er rechtsverbindliche Unterschrift.	<i>Kassier</i>
Art. 30	Der 1. Schützenmeister leitet das gesamte Schiesswesen. Er besorgt die Schiesskontrolle und die Festanmeldungen. Er bestimmt die Zusammenstellung der Gruppen. Auf die Generalversammlung hin kann er einen schriftlichen Jahresbericht erstellen. Mit dem Präsidenten führt er in technischen Belangen rechtsverbindliche Unterschrift. Der 2. Schützenmeister (sofern bei der Zusammensetzung des Vorstandes vorgesehen) ist dem 1. Schützenmeister im gesamten Schiesswesen behilflich. Bei Verhinderung vertritt dieser den 1. Schützenmeister. Alle Schützenmeister sind für das Einkassieren der Gelder aus dem Schiessbetrieb ihres Ressorts verantwortlich. Nach Schluss der Schiesssaison rechnen sie mit dem Kassier ab.	<i>Schützenmeister</i>
Art. 31	Der Nachwuchsleiter ist für sämtliche Nachwuchsschützen sowie in schiess technischer Hinsicht verantwortlich. Er kann der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht vorlegen. Der Nachwuchsleiter sucht einen geeigneten Stellvertreter, welcher ihn in jeden Belangen vertritt und ihm bei der Betreuung der Nachwuchsschützen behilflich ist. Bei grosser Anzahl Nachwuchsschützen kann der Nachwuchsleiter, Nachwuchsleiter-Stellvertreter oder der Vorstand zusätzlich Helfer aus den Reihen der Mitglieder kurzfristig zur Betreuung oder um mit den Nachwuchsschützen zum Nachwuchstreffen oder anderen Anlässen zu fahren, beiziehen.	<i>Nachwuchsleiter</i>

Statuten des ASVO

Art. 32	Die Generalversammlung wählt die Rechnungsrevisoren, bestehend aus zwei Mitgliedern und einem Suppleanten. Diese haben das Recht, jederzeit in die Rechnungsführung Einsicht zu nehmen. Sie haben die Rechnung (Originalbelege) zu kontrollieren und zu Händen der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.	<i>Revisoren</i>
Art. 33	In besonderen Fällen ist der Vorstand befugt, von sich aus zu handeln. Dazu steht ihm ein an der Generalversammlung festgelegter Betrag zu. Auf Anfrage muss an der nächsten Versammlung darüber Rechenschaft abgelegt werden.	<i>Kredit</i>
Art. 34	Das Protokoll der letzten Generalversammlung, der Jahresbericht des Präsidenten und allfällige Berichte des 1. Schützenmeisters und des Nachwuchsleiters werden zusammen mit der GV-Einladung an die Aktivmitglieder verschickt. Diese Berichte werden an der Generalversammlung auf Antrag hin verlesen. Der Kassabericht wird nicht an die Mitglieder verschickt. Dieser muss jedoch an der Generalversammlung aufgelegt werden.	<i>Berichte</i>
Art. 35	Der Schiessplan für die folgende Schiesssaison wird auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung beraten und genehmigt.	<i>Schiessplan</i>
Art. 36	Die Generalversammlung ist befugt, über eine Entschädigung an die Vorstandsmitglieder Beschlüsse zu fassen.	<i>Entschädigung</i>
Art. 37	Eine Statutenrevision kann jederzeit entweder vom Vorstand oder von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung verlangt werden. Eine Statutenrevision, eine Fusion mit einem anderen Verein oder Anschluss an einen Verband benötigt die Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung.	<i>Statutenrevision</i>
Art. 38	Während der Behandlung eines Traktandums können jederzeit Ordnungsanträge eingebracht werden, nämlich: Die Versammlung zu schliessen oder zu vertagen, zur Tagesordnung überzugehen, die Debatte zu beenden, die Angelegenheit an den Vorstand zur Neubearbeitung zurückzuweisen oder die Angelegenheit an eine Kommission zur Weiterbearbeitung und evtl. Antragstellung zu überweisen.	<i>Ordnungsanträge</i>
Art. 39	Kann der Präsident ein Traktandum nicht neutral behandeln, so hat er in den Ausstand zu treten.	<i>Ausstand</i>
VI. Auflösung		
Art. 40	Der ASVO kann nicht aufgelöst werden, solange sich acht Mitglieder zur Weiterführung des Vereins verpflichten.	<i>Auflösung</i>
Art. 41	Erfolgt eine Auflösung, wird sämtliches Inventar liquidiert und der Erlös wird dem Vereinsvermögen zugeschrieben. Das Vereinsvermögen geht zur Aufbewahrung an den ZKAV, mit der Bedingung, dass wenn sich im Zeitraum von 10 Jahren in Oberwinterthur ein Verein mit den gleichen Zielen bilden sollte, diesem sämtliches Vermögen zum Eigentum übergeben wird.	<i>Bestimmung 1</i>
Art. 42	Die Bestimmungen in Art. 40 und Art. 41 können nur durch eine Statutenänderung gelöscht werden. Sie sind rechtsverbindlich.	<i>Bestimmung 2</i>

Statuten des ASVO

- Art. 43 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder über die statutarisch festgelegte Beitragspflicht ist ausgeschlossen. *Haftung*

VII. Schlussbestimmungen

- Art. 44 Unkenntnis dieser Statuten entbindet nicht von der Verpflichtung zur genauen Einhaltung aller Teile derselben. Für alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle gelten die Bestimmungen des schweizerischen ZGB Art. 60 ff und des OR, sowie die Statuten des EASV und des ZKAV. *ZGB
EASV
ZKAV*
- Art. 45 Vorliegende Statuten treten sofort nach Genehmigung durch den Verein und den ZKAV in Kraft. *Genehmigt*
Sie ersetzen die Statuten vom 26. Februar 2004.

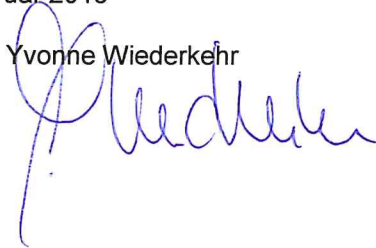
Armbrustschützenverein Oberwinterthur

Genehmigt an der ordentlichen Generalversammlung vom 18. Februar 2016

Die Präsidentin: Ruth Rinderknecht

Die Aktuarin:

Yvonne Wiederkehr



Zürcher Kantonaler Armbrustschützenverein (ZKAV)

Genehmigt am: 1. Mai 2016

Der Präsident: Paul Dummermuth

Die Sekretärin:

Nicole Gujer

